FINANCIAL SERVICES

Neue EU-Geldtransfer-verordnung

Erweiterter Pflichtenkatalog und verschärfte Sanktionen

Die EU erweitert den Pflichtenkatalog von Zahlungsdienstleistern und nimmt zukünftig auch Korrespondenzbanken verstärkt in die Pflicht. KPMG bietet Ihnen maßgeschneiderte Beratungslösungen, um die neuen Herausforderungen effizient umzusetzen.

Neue Geldtransferverordnung ersetzt aktuelle Verordnung nach Frist von zwei Jahren

Die neue Geldtransferverordnung wurde zeitgleich mit der vierten EU-Geldwäscherichtlinie verabschiedet, für deren Umsetzung in nationales Recht eine Frist von zwei Jahren vorgegeben ist. Die Geldtransferverordnung wird ab Juni 2017 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, eine nationale Umsetzung ist nicht erforderlich.

Inhaltliche Neuerungen

Die neue Geldtransferverordnung sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Künftig müssen Zahlungsdienstleister neben Daten zum Auftraggeber auch Daten zum Begünstigten übermitteln.
- Der Umfang der Datenübermittlung bei Transfers in einen Drittstaat außerhalb der EU ist zukünftig abhängig von der Transfersumme: Bei Transfers von bis zu tausend Euro müssen Namen und Kontonummern von Auftraggeber und Begünstigtem übermittelt werden, bei höheren Summen ist der vollständige Datensatz zu übermitteln (Name, Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers sowie Name und Kontonummer des Begünstigten).
- Bei Transfers innerhalb der EU sind die Kontonummern von Auftraggeber und Begünstigtem (beziehungsweise eine individuelle Transaktionskennziffer bei kontoungebundenen Transfers) zu übermitteln. Auf Antrag des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten muss der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers weitere Daten übermitteln, und zwar bei Beträgen bis tausend Euro, sofern keine Geldwäscheverdachtsmomente vorliegen, die Namen von Auftraggeber und Begünstigtem und bei Beträgen über tausend Euro den vollständigen Datensatz, also auch die Anschrift des Auftraggebers.
- Die Vollständigkeit der Datensätze ist vor der Durchführung des jeweiligen Transfers sicherzustellen.
- Wie bisher verlangt die Geldtransferverordnung von Zahlungsdienstleistern, wirksame Verfahren einzurichten, anhand derer festgestellt werden kann, ob vollständige Datensätze übermittelt wurden. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass eine Echtzeitüberwachung beziehungsweise eine nachträgliche Überwachung vorgeschrieben werden. (In der Praxis wird voraussichtlich eine Kombination von beidem erforderlich sein: eine Echtzeitüberwachung, um unvollständige Geldtransfers zum Beispiel aus Hochrisikoländern zu erkennen und in Echtzeit zu stoppen und nach vorab definierten Kriterien

über Folgemaßnahmen zu entscheiden. Hingegen könnten unvollständige Geldtransfers zum Beispiel aus EU-Mitgliedstaaten abgewickelt und „nur" einer nachträglichen Überwachung unterzogen werden.) Konkrete Anwendungsleitlinien werden hier noch von europäischer Seite erstellt.

- Zahlungsdienstleister müssen wirksame risikobasierte Verfahren etablieren, anhand derer sie entscheiden, ob ein Transfer, zu dem die erforderlichen Daten nicht vollständig vorliegen, auszuführen, zurückzuweisen oder zurückzustellen ist und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind (zum Beispiel die Anforderung fehlender Daten beim Zahlungsdienstleister des Auftraggebers oder die Meldung der Transaktion als potenziellen Verdachtsfall an die zuständigen Behörden).
- Für zwischengeschaltete Dienstleister, zum Beispiel Korrespondenzbanken, gilt Folgendes: Sie müssen anhand wirksamer Verfahren sicherstellen, dass die Datenfelder in dem jeweiligen Nachrichten- oder Zahlungssystem, das für den Transfer genutzt wird, korrekt ausgefüllt sind. Hierbei gelten die Kriterien, wie sie etwa im SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook aufgeführt sind.
- Flankiert werden die Neuerungen durch schärfere verwaltungsrechtliche Sanktionen, die im Einklang stehen mit den neuen Sanktionstatbeständen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie: Geldbußen gegen Kreditinstitute können bis zu fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Gesamtjahresumsatzes ausmachen. Zudem droht Führungskräften ein vorübergehendes Verbot, Leitungsaufgaben in Instituten wahrzunehmen.

Unsere Leistung

Zur rechtlich und wirtschaftlich sicheren Umsetzung der neuen Vorgaben sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- Durchführung einer Impact-Analyse, mit der die von den geänderten Rahmenbedingungen betroffenen Prozesse und IT-Systeme identifiziert werden
- Erstellung von Fachkonzepten für Prüf- und Prüffolgeprozesse mit folgenden Schwerpunkten:
  - Prüfung der Vollständigkeit von Datensätzen
  - Zulässigkeit der Feldbefüllung genutzter Nachrichten- oder Zahlungssysteme
  - risikobasiertes Modell zur Echtzeitüberwachung und zur nachträglichen Überwachung
  - Folgemaßnahmen bei Identifizierung von unvollständigen Geldtransfers
  - Konzept zur laufenden Überwachung der implementierten Prozesse
- Implementierung von IT-basierten Prüfregeln, gegebenenfalls unter Nutzung eines vorhandenen Finanzsanktionstools
- bei Bedarf Anpassung oder Erweiterung vorhandener Antigeldwäscheprozesse (zum Beispiel Gefährdungsanalyse, Know Your Customer/Client Onboarding, Kontrollen und Überwachung, Schnittstellen)

Bestens für Sie aufgestellt

Profitieren Sie von der Kombination aus langjähriger Projekterfahrung in der Finanzbranche und umfassendem Know-how im Bereich der Konzeptionierung und Implementierung effizienter Geldwäschepräventionssysteme. Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernd Michael Lindner
Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1368
blindner@kpmg.com

Dr. Georg Lienke
Senior Manager, Financial Services
T +49 69 9587-4670
glienke@kpmg.com

Oliver Wolff
Partner, Financial Services
T +49 6131 370-129
owolff@kpmg.com

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.